

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>9. Sitzung Gemeinsamer FA / 01.09.2020 / 17:00 – 19:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>01 – CSR-Berichterstattung</b>
<b>Thema:</b>	<b>BMJV-Auftrag: Inhaltliche Ausgestaltung der nicht-finanziellen Berichterstattung</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>09_01a_Gem-FA_CSR-Berichterstattung_Inhalt</b>

### Inhalt

#### 1 Aktuelle Rechtslage und Grundlagen

- 1.1 Inhaltliche Vorgaben der EU-Bilanzrichtlinie
- 1.2 Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung nach § 289c HGB
- 1.3 Konkretisierungen und Auslegungen in DRS 20
  - 1.3.1 Verfolgte Konzepte einschließlich der Due-Diligence-Prozesse und Ergebnisse
  - 1.3.2 Nichtfinanzielle Risikoberichterstattung
  - 1.3.3 Bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren
  - 1.3.4 Relevanz und Wesentlichkeit

#### 2 Empirie und Outreach-Veranstaltungen

- 2.1 Umfang der Aspekte / Belange
  - 2.1.1 Empirie
  - 2.1.2 Stakeholder-Befragung
- 2.2 Verfolgte Konzepte einschließlich der Due-Diligence-Prozesse und Ergebnisse
  - 2.2.1 Empirie
  - 2.2.2 Stakeholder-Befragung
- 2.3 Nichtfinanzielle Risikoberichterstattung
  - 2.3.1 Empirie
  - 2.3.2 Stakeholder-Befragung
- 2.4 Bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren
  - 2.4.1 Empirie
  - 2.4.2 Stakeholder-Befragung
- 2.5 Relevanz und Wesentlichkeit
  - 2.5.1 Empirie
  - 2.5.2 Stakeholder-Befragung

#### 3 Diskussion

- 3.1 Umfang der berichtspflichtigen Aspekte sowie der Angaben zu Konzepten
- 3.2 Nichtfinanzielle Risikoberichterstattung
- 3.3 Bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren
- 3.4 Relevanz vs. Wesentlichkeit im Multi-Stakeholder-Ansatz

## 1 Aktuelle Rechtslage und Grundlagen

### 1.1 Inhaltliche Vorgaben der EU-Bilanzrichtlinie

- 1 Die umzusetzenden Vorgaben zum Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung (NfE) in den einzelnen Mitgliedstaaten ergeben sich aus Art. 19a Abs. 1 der Richtlinie 2013/34/EU, geändert durch die Richtlinie 2014/95/EU vom 22.10.2014 (CSR-Richtlinie).
- 2 Weitere unverbindliche Konkretisierungen ergeben sich auf europäischer Ebene durch die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 05.07.2017 in Form der sog. „Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen“ (Methode zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen) (2017/C 215/01) nebst Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung vom 17.06.2019.

### 1.2 Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung nach § 289c HGB

- 3 Die nationale Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben zur NfE aus der CSR-Richtlinie erfolgte durch das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – CSR-RUG) vom 11. April 2017.
- 4 Die Vorgaben wurden ins HGB nahezu wortgleich aus der deutschen Übersetzung der Richtlinie übernommen (1:1-Umsetzung, relevante Abweichungen siehe unten).
- 5 In der nichtfinanziellen Erklärung im Sinne des § 289b HGB sind zu den in § 289c Abs. 2 HGB genannten Aspekten (Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung) jeweils diejenigen Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf diese Aspekte erforderlich sind.
- 6 Nach dem Gesetzeswortlaut schließt dies u.a. ein:
  - a) eine Beschreibung der von der Kapitalgesellschaft verfolgten Konzepte, einschließlich der von der Kapitalgesellschaft angewandten Due-Diligence-Prozesse und die Ergebnisse der Konzepte; sowie
  - b) die wesentlichen Risiken, die i) mit der eigenen Geschäftstätigkeit oder ii) mit den Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die o.g. genannten Aspekte haben oder haben werden, sowie die Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft; Risiken ad ii) aber nur soweit die Angaben von Bedeutung sind und die Berichterstattung über diese Risiken verhältnismäßig ist,
  - c) die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft von Bedeutung sind.

7 Folgende terminologische Abweichungen zur CSR-Richtlinie und den Leitlinien erscheinen dabei erwähnenswert:

Ad b): „wahrscheinlich“ vs. „sehr wahrscheinlich“ und „von Bedeutung“ vs. „relevant“

Ad c) „wichtigsten“ vs. „bedeutsamsten“

8 Ursächlich für die sprachlichen Unterschiede sind dabei weniger konzeptionelle Erwägungen, sondern u.a. Unschärfen in der deutschen Übersetzung der CSR-Richtlinie sowie auch Inkonsistenzen in der Semantik innerhalb der Richtlinie zwischen dem Richtlinien text und seinen Erwägungsgründen. Entsprechend finden sich hierzu auch Hinweise und Erläuterungen in der Begründung zum Regierungsentwurf (RegE) des CSR-RUG (BT-Drucksache 18/9982) S. 48 ff.

### 1.3 Konkretisierungen und Auslegungen in DRS 20

#### 1.3.1 Verfolgte Konzepte einschließlich der Due-Diligence-Prozesse und Ergebnisse

Gemäß der Begründung zum RegE CSR-RUG umfasst die Beschreibung eines Konzepts Ausführungen zu den Zielen in Bezug auf den Aspekt bzw. Sachverhalt, die damit verbundenen Maßnahmen und den Zeitraum, in dem die Ziele erreicht und die Maßnahmen umgesetzt werden sollen:

a) Wenn Ausmaß und Zeitbezug der Ziele intern festgelegt werden, ist bei der Darstellung der Ziele darauf einzugehen. [DRS 20.267]

b) Bei der Darstellung der Maßnahmen sind Angaben zu deren Inhalt und Zeitbezug zu machen. [DRS 20.268] Ferner soll über die Einbindung der Konzernleitung und weiterer Interessenträger in die Planung und Umsetzung der Maßnahmen berichtet werden (siehe Begründung RegE CSR-RUG zu § 289c Abs. 3 Nr. 1 HGB-E, S. 49). [DRS 20.B71]

c) Bei der Darstellung der Due-Diligence-Prozesse sind Angaben zu den vom Konzern angewandten Verfahren zur Erkennung, Verhinderung und Abschwächung von bestehenden oder möglichen negativen Auswirkungen in Bezug auf einen berichtspflichtigen Aspekt bzw. Sachverhalt zu machen. [DRS 20.269] Es sollen also Verfahren beschrieben werden, die vom Konzern für die Identifizierung und Erfüllung von Sorgfaltspflichten eingesetzt werden, insbesondere wie mögliche Risiken für einzelne Aspekte bzw. Sachverhalte ermittelt und Maßnahmen zu deren Eindämmung oder Beseitigung festgelegt werden (siehe Begründung RegE CSR-RUG zu § 289c Abs. 3 Nr. 1 HGB-E, S. 49-50). [DRS 20.B73] Es ist auch auf die Due-Diligence-Prozesse bezüglich der Lieferkette und der Kette der Subunternehmer einzugehen, sofern dies bedeutsam und verhältnismäßig ist. [DRS 20.270]

9 Die Darstellung der Ergebnisse der verfolgten Konzepte fokussiert auf die Darstellung der Zielerreichung, also zu welchen feststellbaren Auswirkungen die Anwendung der Konzepte geführt hat. Ebenso ist über die Realisierung der Maßnahmen zu berichten, die der Konzern zur Erreichung der Ziele in Bezug auf einen Aspekt bzw. Sachverhalt ergriffen hat. [DRS 20.B78]



### 1.3.2 Nichtfinanzielle Risikoberichterstattung

- 10 Die gemäß § 315 Abs. 1 HGB geforderte Risikoberichterstattung bezieht sich auf Risiken, die zu einer negativen Abweichung von einer erwarteten oder angestrebten Entwicklung (ausgedrückt durch die Prognose oder ein verfolgtes Ziel) des Konzerns führen können.
- 11 Für die Darstellung der nichtfinanziellen Risiken und deren Handhabung sind die allgemeinen Regeln aus DRS 20.K137 ff. sowie DRS 20.149 ff. entsprechend anzuwenden. [DRS 20.281] Demnach ist über Risiken zu berichten, welche die Entscheidungen eines verständigen Adressaten beeinflussen können. [DRS 20.146] Sie können sowohl aus dem Unternehmensumfeld (externe Risiken) als auch aus dem Unternehmen (interne Risiken) herrühren. [DRS 20.147]
- 12 In der Begründung zum RegE CSR-RUG wird ferner darauf hingewiesen, dass für die nach § 289c Abs. 3 Nr. 3 und 4 HGB zu berichtenden Risiken grundsätzlich die allgemeinen Grundsätze der Finanzberichterstattung zur Darstellung von Risiken gelten. Damit gilt weiterhin, dass die Risikoberichterstattung stets aus Sicht der Konzernleitung erfolgt, wie bereits in DRS 20.116 konkretisiert: [DRS 20.B79]
- a) Die Ziele des Konzerns sind unabhängig von ihrer Art – finanziell oder nichtfinanziell – stets Ergebnis des Dialogs der Konzernleitung mit den Stakeholdern (Kapitalgeber, Kunden, Lieferanten, Arbeitnehmer etc.) des Konzerns. [DRS 20.B80]
  - b) Neu ist in der Risikoberichterstattung gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 3 und 4 HGB, dass Mutterunternehmen verstärkt über Risiken zu berichten haben, die zu negativen Abweichungen von den Erwartungen der wesentlichen Stakeholder des Konzerns, die keine Kapitalgeber sind, führen können. Dies setzt analog zur Risikoberichterstattung in Bezug auf Ziele der Kapitalgeber voraus, dass das Mutterunternehmen auch die Erwartungen der anderen wesentlichen Stakeholder kennt. [DRS 20.B82]
- 13 Die Auswirkungen von Risiken sind darzustellen und zu beurteilen. Dabei können die Risiken vor den ergriffenen Maßnahmen zur Risikobegrenzung sowie die Maßnahmen zur Risikobegrenzung dargestellt und beurteilt werden (Bruttobetrachtung). Alternativ können die Risiken dargestellt und beurteilt werden, die nach der Umsetzung von Risikobegrenzungsmaßnahmen verbleiben (Nettobetrachtung). In diesem Fall sind die Maßnahmen der Risikobegrenzung darzustellen. [DRS 20.157]
- 14 In der etablierten Berichtspraxis erfolgt die Identifizierung der Risiken, über die berichtet wird, entweder brutto (vor Umsetzung von Risikobegrenzungsmaßnahmen) oder netto (nach Umsetzung von Risikobegrenzungsmaßnahmen). Die Fachausschüsse sind seinerzeit in ihrer Diskussion im Rahmen von DRÄS 8 zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Berichtspraxis auch für die nichtfinanzielle Konzernklärung fortgeführt werden kann. [DRS 20.B87]
- 15 Die Berichtspflicht über die nichtfinanziellen Risiken steht unter einem mehrfachen Vorbehalt:



- a) Die Risiken müssen sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die nichtfinanziellen Aspekte haben.
  - b) Die Information über das Risiko muss für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage sowie der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Konzerns auf die berichtspflichtigen Aspekte erforderlich sein.
  - c) Bei Risiken nach § 289c Abs. 3 Nr. 4 HGB (wesentliche Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind) besteht zusätzlich der Vorbehalt der Bedeutsamkeit und Verhältnismäßigkeit.
- 16 Die Berichterstattung über Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind, steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass diese bedeutsam und verhältnismäßig ist. Sowohl im Erwägungsgrund 8 der CSR-Richtlinie als auch in der Begründung zum RegE CSR-RUG wird betont, dass diese Berichterstattung zu keiner übermäßigen Belastung von kleinen und mittleren Unternehmen führen soll (siehe Begründung RegE CSR-RUG zu § 289c Abs. 3 Nr. 4 HGB-E, S. 51).

### **1.3.3 Bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren**

- 17 Die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren sind im Lagebericht bereits innerhalb der Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns zu berichten. Allerdings wird dabei eine selbstständige Darstellung dieser Leistungsindikatoren nicht verlangt. Dies stellt sich im Rahmen der nichtfinanziellen Konzernklärung jedoch anders dar.
- 18 Hinsichtlich der bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Kontext der NfE verweist DRS 20.284 daher zunächst auf die allgemeinen Grundsätze für die Angabepflicht nach § 315 Abs. 3 HGB:
- a) Einzubeziehen sind jene nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die auch zur internen Steuerung des Konzerns herangezogen werden. [DRS 20.106]
  - b) Zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren sind quantitative Angaben zu machen, sofern quantitative Angaben zu diesen Leistungsindikatoren auch zur internen Steuerung herangezogen werden und sie für den verständigen Adressaten wesentlich sind. [DRS 20.108]
  - c) Die quantitativen Angaben zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren können im Konzernlagebericht stärker aggregiert sein, als sie zur internen Steuerung verwendet werden. [DRS 20.109]
- 19 Ausgehend von der Begründung zum RegE CSR-RUG zu § 289c Abs. 3 Nr. 5 HGB-E, S. 51 sind im Rahmen der nichtfinanziellen Konzernklärung die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren selbstständig darzustellen. [DRS 20.B88] Dies ist dann gegeben, wenn sie leicht identifizierbar und leicht auffindbar sind. Dies wird z.B. dadurch erreicht, dass sie von der Analyse des Geschäftsverlaufs abgegrenzt dargestellt werden. Eine selbstständige Darstellung kann z.B.

durch die Verwendung von Tabellen erreicht werden. [DRS 20.285] Die Verweismöglichkeiten gemäß DRS 20.243 und DRS 20.256 bleiben davon unberührt.

### 1.3.4 Relevanz und Wesentlichkeit

Hinsichtlich der Möglichkeit, bestimmte Angaben wegzulassen oder zu aggregieren, bemüht das HGB zur Lageberichterstattung im Allgemeinen und § 289c HGB zur NfE im Speziellen mehrere Begrifflichkeiten und Kalküle:

- a) in Abs. 3 Nr. 3 und 4: Beschränkung auf die „wesentlichen“ Risiken die mit der Geschäftstätigkeit oder den Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens verknüpft sind;
- b) in Abs. 3 Nr. 4: Beschränkung auf die Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind, welche „von Bedeutung“ sind und nur wenn die Berichterstattung über diese Risiken „verhältnismäßig“ ist;
- c) in Abs. 3 Nr. 5: Beschränkung auf „bedeutsamste“ nichtfinanzielle Leistungsindikatoren;
- d) in Abs. 3: Soweit – und nur soweit – man die Auflistung der vier Relevanzperspektiven („Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf diese Aspekte“) als Und-Verknüpfung versteht, eine Beschränkung auf deren Schnittmenge.

20 DRS 20 enthält zu den meisten o.g. gesetzlichen Begrifflichkeiten keine konkretisierenden Auslegungen im Kontext der NfE:

- a) DRS 20.32 rekurriert lediglich für die allgemeine Lageberichterstattung auf den Wesentlichkeitsbegriff. Dementsprechend verlangt die Konzentration auf wesentliche Informationen z.B., dass Informationen über das Konzernumfeld nur in dem Maße in den Konzernlagebericht aufgenommen werden, wie dies zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns erforderlich ist. [DRS 20.33]
- b) In Bezug auf die Konkretisierung des Begriffs „verhältnismäßig“ verweist DRS 20.B84 auf die Ausführungen in DRS.B75 f., welche sich mit der Beschränkung der Angaben von Due-Diligence-Prozessen bezüglich der Lieferkette und der Kette der Subunternehmer auseinandersetzen („sofern dies bedeutsam und verhältnismäßig ist“). Im Zuge des Konsultationsprozesses zu E-DRÄS 8 wurde das DRSC von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, dass zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit im Kontext der nFKE verschiedene Faktoren (z.B. die Schwere eines Menschenrechtsverstoßes oder die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Umweltschadens) relevant sein können und die alleinige Hervorhebung des Kosten-Faktors den Eindruck einer zu eingeschränkten Betrachtung verursachen könnte. Daher hatten die Fachausschüsse eine Erweiterung der in DRÄS 8 beispielhaft genannten Faktoren zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit beschlossen. [DRS 20.B76] Demnach

kann sich die Einschätzung, ob die Berichterstattung verhältnismäßig ist, nach einer Abwägung verschiedener Faktoren richten, wie beispielsweise der Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit eines drohenden Schadens, den Kosten der Informationsbeschaffung für den Konzern und dem Informationsnutzen der Adressaten. [DRS 20.271]

- c) Der Begriff „bedeutsam“ wird hingegen in DRS 20.B75 nicht konkretisiert, da dieser Begriff bereits in § 289 Abs. 3 HGB und § 315 Abs. 3 HGB verwendet wurde und somit ein allgemeines Verständnis darüber bestehe.
- d) DRS 20 lässt die Bedeutung der „sowie“-Verknüpfung der finanziellen (outside-in) und der nichtfinanziellen (inside-out) Perspektive offen. Die Begründung zum RegE CSR-RUG zu § 289c Abs. 3 HGB-E vertritt hierzu noch die Auffassung, dass das sowie als „zugleich“ auszulegen ist und die Angabe auch für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf nichtfinanzielle Belange erforderlich sein muss (Doppelter Relevanzvorbehalt). Konträr äußert sich hingegen die Europäische Kommission im Nachtrag zu den CSR-Leitlinien (Kapitel 2.2.), worin explizit auf die doppelte Relevanzperspektive abgestellt wird.

## **2 Empirie und Outreach-Veranstaltungen**

### **2.1 Umfang der Aspekte / Belange**

#### **2.1.1 Empirie**

- 21 Bisherige empirische Erhebungen zeigen, dass die Struktur der nfE meistens nach unternehmensspezifischen Handlungsfeldern erfolgt. Lediglich eine Minderheit an Unternehmen strukturiert direkt nach den fünf Aspekten der CSR-Richtlinie bzw. des CSR-RUG.
- 22 Die höchste Granularität an berichteten Sachverhalten ist hierbei zu den Aspekten Umwelt- und Arbeitnehmerbelange zu beobachten, deutlich weniger Berichterstattung erfolgt über Sozialbelange und Menschenrechte, die Transparenz der Lieferkette ist häufig gering.

#### **2.1.2 Stakeholder-Befragung**

- 23 Hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltungsdimension der nicht-finanziellen Berichterstattung wurde mit den Teilnehmern der Stakeholder-Befragungen erörtert, welche Inhalte ihres Erachtens relevant sind, was also die nfE umfassen und welche Konkretisierungen ggf. erfolgen sollten. Gefragt wurde deshalb insbesondere, ob aus Sicht der Teilnehmer alle relevanten Informationen abgedeckt sind oder welche Inhalte / Konkretisierungen ggf. fehlen. Ferner wurden insbesondere die Berichts-Ersteller aufgefordert zu erläutern, wie sie etwaige Forderungen nach mehr Inhalten bewerten (Berichtsprozesse beim Ersteller und deren Grenzen).
- 24 Im Wesentlichen zeigten sich die Teilnehmer zufrieden mit der derzeitigen Abdeckung der nfE über die fünf berichtspflichtigen Aspekte.

- 25 Hinsichtlich der abzudeckenden Aspekte wurde explizit die Frage gestellt, inwieweit Verbraucherbelange als Teil der verpflichtenden Vorgaben aufgenommen werden sollten. Dies wurde nahezu einhellig mit Ausnahme von gewerkschaftlichen Vertretern abgelehnt.
- 26 Forderungen nach weiteren Aspekten kamen nur sporadisch auf. So wurde z.B. die Berücksichtigung von Steuerbelangen nach dem Vorbild des GRI-Tax-Standard (GRI 207) genannt.

## **2.2 Verfolgte Konzepte einschließlich der Due-Diligence-Prozesse und Ergebnisse**

### **2.2.1 Empirie**

- 27 Die Erhebung der inhaltlichen Ausgestaltung der Berichterstattung auf Ebene der Konzepte einschließlich der Due-Diligence-Prozesse und Ergebnisse stellt einen ressourcenmäßigen Schwerpunkt der durchgeführten Horizontalstudie des DRSC im Rahmen der BMJV-Auftrags dar und befindet sich derzeit noch in der Auswertung. Eine Aussage zum Detaillierungsgrad der Angaben und der diesbezüglichen Berichtsqualität kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.

### **2.2.2 Stakeholder-Befragung**

- 28 Zur Umschreibung der Angabepflichten zu Konzepten und Due Diligence Prozessen sahen die Teilnehmer ebenso eher wenig Handlungsbedarf und sprachen sich gegen eine Ausweitung der inhaltlichen Vorschriften aus.
- 29 Wichtig war den meisten Teilnehmern hier insbesondere die Beibehaltung prinzipienbasierter Vorgaben. Detailregelungen führten ihrer Auffassung nach nur zu Checklisten-Mentalität und Allgemeinplätzen, zudem gingen Unternehmensspezifika verloren.
- 30 Andererseits wurde teilweise auch vorgebracht, dass sich Unternehmen selbst mit anderen vergleichen wollen, um ihre zukünftige Wettbewerbsfähigkeit am Markt einschätzen zu können. Daher sollten mehr Leitplanken vorgegeben werden. Derzeit bestehe offenbar kein Level-Playing-Field, da Umfang und Detailgrad der nfE sehr unterschiedlich sind. Weiterhin wurde argumentiert, dass ein positiver Zusammenhang zwischen Konkretisierung und Belastbarkeit bzw. Überprüfbarkeit der Berichtsinhalte bestünde.

## **2.3 Nichtfinanzielle Risikoberichterstattung**

### **2.3.1 Empirie**

- 31 Bisherige empirische Erhebungen attestieren eine geringe Berichterstattung über CSR-Risiken. Häufig werden diese pauschal ausgeschlossen, offenbar vor dem Hintergrund der sehr hohen Berichterstattungsschwelle („sehr wahrscheinlich schwerwiegende Folgen“).
- 32 Die Beschreibung über Szenario-Analysen nimmt dagegen zu.

### **2.3.2 Stakeholder-Befragung**

- 33 Hinsichtlich der nichtfinanziellen Risikoberichterstattung wurden vielfach die zwei verwendbaren Brutto- und Nettodarstellungen diskutiert. Einige Teilnehmer argumentieren, dass die Bruttodarstellung die ausführlicheren Informationen liefere, anderen wandten ein, dass dies die Berichterstattung überfrachte, da teils die Darstellung von Gegenmaßnahmen sehr umfangreich erfolgen müsste. Vielfach scheiterte auch die Quantifizierung oder eine Saldoaussage, inwieweit noch ein Nettorisiko besteht.
- 34 Mögliche Abhilfe wäre nach Ansicht einzelner Teilnehmer z.B. die Angabe von Sensitivitäten oder eine ausführlichere Darstellung der Due-Diligence-Prozesse.
- 35 Ein weiterer Diskussionspunkt betraf die Frage, inwieweit sich die finanzielle und nichtfinanzielle Risikoberichterstattung nicht gleichermaßen im Risikobericht vermischen. Der Umfang und das Verständnis zum Risikobegriff wechselwirken daher mit der Frage der Verortung der Angaben innerhalb oder außerhalb des Lageberichts.

## **2.4 Bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren**

### **2.4.1 Empirie**

- 36 Bisherige empirische Erhebungen beobachten eine überwiegend verstreute Veröffentlichung von Leistungsindikatoren sowie sehr heterogene Kenngrößen.
- 37 Hinsichtlich nichtfinanzieller Leistungsindikatoren gibt es generell nur wenige wirtschaftliche Zahlen zu Nachhaltigkeitsaktivitäten.

### **2.4.2 Stakeholder-Befragung**

- 38 Viele Teilnehmer sahen die Vorgabe festgelegter nichtfinanzielle Leistungsindikatoren als problematisch an, da diese unabhängig von ihrer Wesentlichkeit zu berichten wären. Werden weitere Leistungsindikatoren berichtspflichtig, dann bestehe zudem das Risiko, dass die aktuell berichteten (und gut etablierten) Leistungsindikatoren an Bedeutung verlieren.
- 39 Andererseits wurden auch Meinungen dahingehend geäußert, dass ein Standardisierungserfordernis bestehe, um einheitliche Bewertungsgrundlagen zu schaffen. Derzeit seien selbst bei Rating-Agenturen sehr unterschiedliche Ansätze und Bewertungsergebnisse im CSR-Kontext zu beobachten.

## **2.5 Relevanz und Wesentlichkeit**

### **2.5.1 Empirie**

- 40 Bisherige empirische Erhebungen zeigen vor dem Hintergrund des o.g. doppelten Relevanzvorbehalts oder der doppelten Relevanzperspektive Unterschiede in den vorgenommenen Wesentlichkeitsdefinitionen.

41 Eine Vielzahl von Unternehmen beschreibt den Wesentlichkeitsprozess, zum Teil unter Bezugnahme auf den Wortlaut des CSR-RUG. Einige Unternehmen nehmen eine Wesentlichkeitsanalyse gemäß GRI vor. Regelmäßig sind aber auch unternehmensspezifische Analysen und Mischformen, die z.B. Merkmale der GRI-Anforderungen und der Definition des CSR-RUG vereinen, zu beobachten.

### **2.5.2 Stakeholder-Befragung**

42 Besonders eingehend diskutiert wurde von den Teilnehmern die Auslegung von Relevanz und Wesentlichkeit im Kontext der nfE.

43 Hinsichtlich der abzudeckenden Relevanzperspektiven, war die Mehrheit der Teilnehmer der Auffassung, dass die nfE insgesamt sowohl die Outside-in- als auch Inside-out-Perspektive als additive Menge abdecken sollte. Denn wenngleich die Fokussierung auf die Schnittmenge hier zu einer deutlichen Verschlankung der Berichtspflichten führen würde, gestanden die meisten Teilnehmer doch ein, dass diese Sichtweise dazu führen würde, die bereits vor CSR-RUG bestehenden Lageberichtspflichten zu Risiken und Chancen einzuschränken.

44 Gleichzeitig müsse sichergestellt werden, dass die Berücksichtigung der Inside-Out-Perspektive nicht zu einer uferlosen Informationsbereitstellung führe. Sie gehöre deshalb nicht in den Lagebericht. Diese Kommentare wechselwirkten mit den bereits erörterten Kommentaren zum Themenkomplex der Verortung der nfE.

45 Ferner hänge viel davon ab, inwieweit das Wesentlichkeitskalkül als Filter diene. Es kann aus den Erörterungen festgehalten werden, dass ein allgemeines Wesentlichkeitsverständnis schwer festzulegen ist, da Adressaten-Heterogenität besteht.

46 Nach Ansicht mehrerer Teilnehmer, sollte es die Wesentlichkeit aus Management-Perspektive sein. Ein Wesentlichkeitsverständnis sei nicht festzulegen, vielmehr sollten aber Angaben über das unternehmensspezifische Verständnis gefordert werden. Die Information, wie die Wesentlichkeit bestimmt wurde, sei für alle Stakeholder von Relevanz und es gebe einen Bedarf an einer Beschreibung des Prozesses der Wesentlichkeitsbestimmung.

## **3 Diskussion**

### **3.1 Umfang der berichtspflichtigen Aspekte sowie der Angaben zu Konzepten**

47 Die geschilderten Stakeholder-Befragungen haben im Kern relativ wenig Handlungsbedarf zu einer vertieften inhaltlichen Ausgestaltung der eingeführten Begrifflichkeiten Aspekte, Konzepte und Due Diligence-Prozesse erkennen lassen.

Eine Erweiterung der fünf Aspekte um zusätzliche, verpflichtend zu berichtende Belange hält der Mitarbeiterstab nicht für erforderlich. Die Aufnahme weiterer Belange im Einzelfall ist durch die bestehende Formulierung „mindestens“ abgedeckt. Das gilt auch für die Belange „Verbraucherschutz“ und „Datenqualität und Datensicherheit“.

**Stimmt der gemeinsame FA dieser Aussage zu?**

Eine Präzisierung der Vorschrift zu Konzepten (einschl. deren Ergebnisse) sowie zu Due-Diligence-Prozessen erachtet der Mitarbeiterstab ebenfalls nicht für notwendig, auch weil die zusätzlichen Ausführungen dazu in DRS 20 hinreichend scheinen.

**Stimmt der gemeinsame FA dieser Aussage zu?**

### 3.2 Nichtfinanzielle Risikoberichterstattung

- 48 Bezugnehmend auf die Ausführungen der Stakeholder erscheint es notwendig, in den gesetzlichen Vorgaben noch klarer herauszuarbeiten, dass die nichtfinanzielle Risikoberichterstattung auch und insbesondere diejenigen Risiken umfasst, die inside-out, also von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf Dritte wirken, selbst wenn das Unternehmen selbst gar nicht betroffen ist.
- 49 Dies vorausgesetzt wird der Risikobegriff aber vor neue Herausforderungen gestellt, denn maßgeblich ist nunmehr die Erwartungen Dritter zu kennen und eine Beurteilung der Abweichungen vorzunehmen. Dies mag einfach sein, in Fällen wo ein bestimmter Soll-Zustand allgemein anerkannt ist. In anderen Bereichen wird es Unternehmen vor große Herausforderungen stellen, darzulegen was der akzeptierte Normalzustand und was der in Rede stehende Risikozustand aus Sicht der Gesellschaft ist.
- 50 Die Stakeholder-Befragungen haben zudem gezeigt, dass sich auch auf nichtfinanzielle Risiken bekannte Argumente für und gegen eine Brutto- oder Nettodarstellung anwenden lassen: Einerseits beinhaltet eine Bruttodarstellung nichtfinanzieller Risiken detailliertere Einzelangaben. Andererseits bedeutet eine umfassendere Darstellung nicht zwingend einen Mehrwert für die Adressaten. Dieser wäre insbesondere dann gegeben, wenn dem Leser auch ersichtlich wird, inwieweit unter Einbeziehung der eingeleiteten Gegenmaßnahmen noch Nettorisiken bestehen.
- 51 Vielfach liegt der Informationsfokus ohnehin auf den eingeleiteten Maßnahmen, da die wesentlichen Bruttorisiken der meisten Geschäftsmodelle und Industrien hinlänglich bekannt sind. Relevant dürfte vielmehr die Information sein, inwieweit die Gegenmaßnahmen aus Sicht des Managements ausreichend sind, das resultierende Nettorisiko gering zu halten. Unter dieser Maßgabe wäre eine Nettodarstellung sogar zu befürworten, da dem Adressaten dann in konzentrierter Form nur diejenigen nichtfinanziellen Risiken berichtet werden, von denen das Management selbst davon ausgeht, dass sie nicht hinreichend abgesichert sind oder werden können.

- 52 Die Arithmetik zur Verrechnung von nichtfinanziellen Brutto- zu Nettorisiken bedarf darüber hinaus einer zusätzlichen Klarstellung. Ein bloßer Verweis auf die Vorgaben zur finanziellen Risiko-berichterstattung, wie er sich derzeit in DRS 20 findet, ist ggf. nicht ausreichend:
- a) Es erscheint unzweifelhaft, dass eine Verrechnung von nichtfinanziellen Risiken mit einer rein monetären Kompensation (im Sinne einer Versicherung oder Wiedergutmachung) nicht zu relevanten Informationen führt (z.B. Zahlung einer gesonderten CO<sub>2</sub>-Gebühr als kalkulatorische Kompensation für verursachte Emissionen beim Fliegen).
  - b) Zu erörtern wäre jedoch die Behandlung derjenigen Maßnahmen, die nicht unmittelbar gegen die Risikoursache wirken, aber in vergleichbarer Form für Kompensation sorgen (z.B. ein Aufforstungsprogramm als Kompensation für CO<sub>2</sub>-Ausstoß)

Die Berichterstattung über Risiken bleibt nach Ansicht des Mitarbeiterstabs v.a. wegen des doppelten Vorbehalts hinter den Erwartungen vieler Stakeholder zurück (schwerwiegend, sehr wahrscheinlich). Hier wäre eine Klarstellung in der Norm geboten, auch was die Konsistenz der Formulierungen in der CSR-Richtlinie und ihren Erwägungsgründen angeht.

**Stimmt der gemeinsame FA dieser Aussage zu?**

In DRS 20 sollte der Abschnitt zur Risikoberichterstattung überarbeitet und nach der Art der Risiken – finanziell (Marktpreis-, Kredit- und Liquiditätsrisiko) und nichtfinanziell – stärker differenziert werden, bspw. bei dem Thema Brutto- vs. Nettodarstellung. Für die nichtfinanzielle Risikoberichterstattung sollte eine Darstellung der Art der Risiken, der vom Unternehmen zu deren Eindämmung beschlossenen und der tatsächlich getroffenen Maßnahmen sowie deren Zielerreichung im Vordergrund stehen. In diesem Zuge sollte auch der Risikobegriff inside-out besser ausformuliert werden, um der Herausforderung gerecht zu werden, Erwartungshaltungen externer Stakeholder und (berichtspflichtige) Abweichungen davon zu antizipieren.

**Stimmt der gemeinsame FA dieser Aussage zu?**

### 3.3 Bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

- 53 Insbesondere bei den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren wurde im Zuge der Stakeholder-Befragung das Spannungsfeld zwischen Relevanz und Vergleichbarkeit deutlich. Während einerseits gefordert wurde, den Unternehmen im Sinne des u.g. Stakeholder-Dialogs hinreichende Freiheitsgrade in der NfE zu lassen, waren andere durchaus offen für strengere Vorgaben, bis hin zur Vorgabe konkreter (industriespezifischer) KPIs. Hieraus erwächst bei der Ausgestaltung der rechtlichen Vorgaben zur NfE letztlich ein Verwertungskonflikt zwischen eher relevanten oder eher vergleichbaren Informationen.

Die Angabe von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren war bereits vor CSR-RUG verpflichtend, wenn die für das Unternehmen Steuerungsrelevanz besaßen (ungeachtet der Teilmenge "die bedeutsamsten").

Vorgaben zur verpflichtenden Angabe von KPIs aus Gründen der Vergleichbarkeit über die Zeit und zwischen Unternehmen sind gegen den Grundsatz der Relevanz abzuwägen. Eine Vorgabe von KPIs, die vom Unternehmen nicht als steuerungsrelevant angesehen werden, sollten nicht Teil des Lageberichts sein, um die Kapitalmarktkommunikation nicht zu stören.

**Stimmt der gemeinsame FA dieser Aussage zu?**

### 3.4 Relevanz vs. Wesentlichkeit im Multi-Stakeholder-Ansatz

- 54 Mit dem Ziel, die nichtfinanzielle Berichterstattung auf ein sinnvolles Maß zu begrenzen, bemühen die EU-Vorgaben und die Umsetzung im HGB verschiedenste Begrifflichkeiten, um die Fokussierung auf „wichtige“ Informationen zu umschreiben.
- 55 Vor diesem Hintergrund erscheint eine genauere Ausdifferenzierung der Begrifflichkeiten Relevanz und Wesentlichkeit angezeigt:
- a) Relevanz beschreibt Informationen der Art nach, die aus Sicht des Adressaten für seine Meinungsbildung bzw. Entscheidungsfindung notwendig sind. Relevant sind Informationen, die das Potenzial haben, Entscheidungen eines Informationsempfängers beeinflussen zu können (so Tz. 2.6 im IFRS Rahmenkonzept des IASB).
  - b) Mit Wesentlichkeit werden hingegen Informationen dem Umfang nach beschrieben, z.B. hinsichtlich quantitativer Höhe, Qualität, Detaillierungsgrad oder Disaggregationsniveau.
- 56 In den aktuellen gesetzlichen Vorgaben verschwimmen beide Begriffe bzw. werden sogar deckungsgleich verwendet. Eine klarere Unterscheidung wäre auch deshalb geboten, da (nur) das Konzept der Relevanz unter Bezugnahme auf stereotype Adressatengruppen einer gewissen Standardisierung und Konkretisierung der Angabebedürfnisse zugänglich ist (siehe dazu auch Thema Standardsetzung). Wesentlichkeitsüberlegungen hingegen folgen meist einer allgemeingültigen Vorgabe, so auch in DRS 20.
- 57 Zum Begriff der nichtfinanziellen Berichterstattung bestehen in Politik, Wissenschaft und Praxis mannigfaltige Verständnisse über Umfang und konkrete Zielsetzung. Folgende wesensimmanente Eigenschaften sind jedoch in den meisten Einordnungen vorzufinden:
- a) Die Adressaten sind sehr vielfältig, da die NfE grundsätzlich jede Interessensgruppe eines Unternehmens ansprechen kann.
  - b) Die Nutzung der NfE als Informationsbasis für die verschiedenen Arten geschäftlicher oder privater Entscheidungen ist ebenso vielfältig.

- c) Jeder einzelne Stakeholder mag letztlich für jede Form von Entscheidungen unterschiedliche Informationen als relevant erachten.
- 58 Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass der Umfang ggf. für einzelne Stakeholder relevanter Informationen faktisch beliebig groß ist. Kernaufgabe einer inhaltlichen Diskussion zur Relevanz in der NfE muss daher sein, diesen Multi-Stakeholder-Ansatz in praktikable Vorgaben zu konkretisieren. D.h. im Einzelnen bezogen auf die o.g. Wesensmerkmale:
- Ad a) Bestimmung von stereotypen Interessengruppen eines Unternehmens
- Ad b) Bestimmung der typischerweise von diesen jeweiligen Gruppen getroffenen wesentlichen Entscheidungen.
- Ad c) Bestimmung der für eben diese Entscheidungen relevanten Informationen sowie ggf. deren qualitative oder quantitative Operationalisierung, um die NfE auch vergleichbar zu machen (siehe dazu auch Thema Standardsetzung)
- 59 Für diesen Abwägungsprozess ist unter Zugrundelegung des Management Approachs die Unternehmensleitung verantwortlich. DRS 20 spricht hier vom sog. „Stakeholderdialog“. Wörtlich heißt es dort in der Begründung zu DRÄS 8: „Der Dialog mit den Stakeholdern ist ein geeignetes Mittel für die Identifizierung dieser Erwartungen. Der Stakeholderdialog muss nicht immer in einer strukturierten Art und Weise durchgeführt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Mutterunternehmen ständig in einem mehr oder weniger strukturierten Dialog mit ihren wesentlichen Stakeholdern befinden (z.B. im Rahmen von Investor Relations mit den Kapitalgebern, Mitarbeitergespräche) und deshalb auch die Erwartungen dieser Stakeholder dem Mutterunternehmen bekannt sind. Sofern diese Erwartungen der Stakeholder für das Mutterunternehmen bedeutsam sind, ist anzunehmen, dass es aus diesen Erwartungen eigene Ziele für den Konzern formuliert und in seine interne Steuerung aufnimmt.“
- 60 Um zu entscheiden, welche Informationen relevant sind, ist also stets die Perspektive der Stakeholder einzunehmen. Zu erörtern wäre wieviel Nutzen oder Last der vorgenannte idealtypische Prozess auf Seiten der Unternehmen verursacht und der postulierte Konnex zur Unternehmenssteuerung in der Praxis tatsächlich gegeben ist.
- 61 Bislang noch nicht hinreichend in den Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung verankert ist als weiteres Element des Entscheidungsnützlichkeitskalküls das Prinzip der Verlässlichkeit der Informationen. Ggf. mag auch dieses Kriterium als ein Filter für Angabebefordernisse dienen.

Das Thema Wesentlichkeit ist in der CSR-Richtlinie grundlegend zu überarbeiten, da es vielfach mit dem Thema Relevanz (Bedeutsamkeit, Wichtigkeit, etc.) vermischt und verwechselt wird.

**Stimmt der gemeinsame FA dieser Aussage zu?**

Neben dem Begriff der Wesentlichkeit ist auch das Prinzip der Relevanz zu schärfen, um deutlich zu machen, für wen die Informationen bedeutsam sein sollen. Dieses Verständnis könnte dann als Maßstab dafür dienen, zu entscheiden welche Informationen im Lagebericht oder getrennt zu berichten sind.

**Stimmt der gemeinsame FA dieser Aussage zu?**

In diesem Kontext sollte auch die Forderung nach Nullaussagen bzw. Fehlanzeigen thematisiert werden. Soweit sie aus Vollständigkeits- und Vergleichbarkeitsgründen gefordert, stehen sie u.U. dem Wesentlichkeitsgrundsatz der Berichterstattung entgegen.

**Stimmt der gemeinsame FA dieser Aussage zu?**